

fahren. Die Familie sei als eine Einheit zu betrachten. Der Verdienstausschlag eines Familienmitglieds stelle eine Beeinträchtigung des Aufwands für die gesamte Familie dar, da er gemäß § 12 FGB von allen Familienmitgliedern entsprechend ihren Kräften, ihrem Einkommen usw. erbracht werde. Ein Verdienstausschlag der Mutter wirke sich daher für die gesamte Familie nachteilig aus, auch auf das verletzte, noch nicht wirtschaftlich selbständige Kind. Sofern die Verringerung des Familienaufwands infolge Verdienstausschlages bei einem Familienmitglied auf schuldhaftes Verhalten Dritter zurückzuführen sei, habe damit die hiervon betroffene Familie auch einen entsprechenden Anspruch gegen den Dritten, soweit die Voraussetzungen für die Leistung von Schadenersatz gemäß §§ 823 ff. BGB vorliegen und sofern der Verdienstausschlag eines Familienmitglieds notwendig gewesen sei. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben. Die Pflege des erkrankten Kindes durch einen Elternteil sei objektiv erforderlich gewesen, so daß der Verdienstausschlag der Mutter als ein auf den Unfall zurückzuführender Schaden angesehen werden müsse. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Pflege für das Kind möglicherweise nur einen Zeitaufwand von täglich vier Stunden erfordert hätte, wie die Verklagte behauptet habe.\*/

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB, die sowohl den unmittelbaren als auch den mittelbaren Schaden umfassen, stehen nur dem unmittelbar Geschädigten zu, soweit keine der gesetzlich besonders geregelten Ausnahmen gegeben ist. Eine solche Ausnahmeregelung, zu der insbesondere § 844 BGB gehört, liegt hier nicht vor, so daß entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts der materiell Anspruchsberechtigte im vorliegenden Fall nur das unmittelbar geschädigte Kind ist. Die sich aus einer unerlaubten Handlung ergebenden Rechtsbeziehungen sind zivilrechtlicher Art und bestehen grundsätzlich zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten. Daran hat sich entgegen der Rechtsmeinung des Bezirksgerichts auch durch die neuen familienrechtlichen Regelungen des FGB nichts geändert. Zu ersetzen ist demnach dem Kläger Volker A. gemäß § 823 BGB der Vermögensschaden, der ihm durch den von der Verklagten verursachten Unfall zugefügt wurde. Dazu gehören auch — wovon die Verklagte insoweit richtig ausgegangen ist — die durch den Unfall notwendig gewordenen Pflegekosten. Daß die Pflege von der Mutter des Kindes geleistet wurde, die auf Grund der Familienbeziehungen neben dem Vater für die Gewährleistung der Betreuung und Pflege kraft Gesetzes verpflichtet ist (§ 43 FGB), steht diesem Anspruch mit Rücksicht auf § 843 Abs. 4 BGB nicht entgegen, da die dortige Regelung einen allgemein geltenden Rechtsgrundsatz zum Ausdruck bringt und nicht nur den darin ausdrücklich genannten Fall der Unterhaltsgewährung durch einen anderen betrifft.

Fraglich kann insoweit nur die Höhe der Pflegekosten sein, da der pflegende Elternteil einerseits keinen Anspruch auf Vergütung seiner Leistung gegenüber dem Kind hat und dieses andererseits jedenfalls regelmäßig ihm gegenüber auch für die Pflege kein Entgelt zahlt. Es ist deshalb von einem solchen angemessenen Betrag auszugehen, den eine Pflegekraft beanspruchen könnte. Das wegen der Pflege ausgefallene Arbeitseinkommen des betreffenden Elternteils kann hingegen nicht als Bemessungsgrundlage für den vom Schädiger auf Grund der Pflegebedürftigkeit des Geschädigten zu leistenden Ersatzbetrag anerkannt werden, da das in

\*/\* Das Urteil des Bezirksgerichts ist in NJ 1970 S. 684 f. veröffentlicht. - D. Red.

keinem Zusammenhang zur erbrachten pflegerischen Leistung steht. Insoweit ist der Verklagten zu folgen. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, durch den Arzt bescheinigt ist, daß häusliche Pflege erforderlich ist, kommt es für die Höhe des zu leistenden Ersatzbetrages entgegen der Auffassung der Verklagten nicht darauf an, welche Zeit für die unmittelbaren Pflegeleistungen am Tag benötigt wird. Da dann eine Pflegekraft den ganzen Tag — und zwar auch sonn- und feiertags — zur Verfügung stehen muß, sind vielmehr die Kosten zu ersetzen, die ein Dritter beanspruchen könnte, der während der Bedürftigkeit des Geschädigten unter Zugrundelegung der täglichen gesetzlichen Arbeitszeit die Pflege leistet und sich dafür bereithalten hat. Der Berechnungsweise der Verklagten, die Pflegekosten lediglich für 13 Tage mit je vier Stunden in Ansatz zu bringen, kann deshalb nicht gefolgt werden. Betragsmäßig werden, wenn nicht Pflegeleistungen besonderer Art erforderlich sind, Pflegekosten in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes angemessen sein.

Hinsichtlich eines neben den Pflegekosten bestehenden Anspruchs des geschädigten Kindes auf Ersatz des aus dem ausgefallenen Arbeitseinkommen der Mutter auf ihn entfallenden Anteils im Rahmen der Familienaufwendungen führt der Kassationsantrag zutreffend aus, daß ein solcher Anspruch nur dann in Betracht kommt, wenn der Verdienstausschlag der Mutter höher ist als der Anspruch auf Ersatz der Pflegekosten, und nur von dem darüber hinausgehenden Betrag. Das folgt aus dem Grundsatz, daß zwar einerseits dem Geschädigten der gesamte durch den Unfall entstandene Schaden zu ersetzen ist, es andererseits aber nicht gerechtfertigt wäre, wenn er hieraus Vorteile ziehen würde. Dieser Grundsatz verliert seine Geltung nicht durch den im § 843 Abs. 4 BGB zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken, insbesondere unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen dem Anspruch auf Ersatz der Pflegekosten bei Pflegeleistungen durch einen berufstätigen Elternteil und der dadurch auch für das verletzte Kind eintretenden Minderung seines Anteils an den für die Familienaufwendungen zur Verfügung stehenden Geldmitteln. Insoweit kann nicht außer acht gelassen werden, daß die vom Schädiger in Erfüllung des durch die Pflegeleistung eines Elternteils nicht beeinflussten Anspruchs des Kindes zu leistenden Pflegekosten ungeachtet einer nicht bestehenden Verpflichtung des Kindes auf Vergütung der Pflegeleistungen an die Eltern im Innenverhältnis zwischen Kind und Eltern diesen zustehen.

Nach den bisher getroffenen Feststellungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein solcher Fall hier vorliegt, so daß die Prüfung der Sache in der erneuten Verhandlung vor dem Bezirksgericht sich auch hierauf zu erstrecken haben wird.

#### § 42 FVerfO.

**1. Wird ein familienrechtliches Verfahren durch den Tod einer Partei beendet, dann ist über die Kosten des Verfahrens in einem selbständigen Beschluß zu entscheiden. Ein in Unkenntnis des Todes der Partei ergangenes Urteil ist ohne rechtliche Wirkung.**

**2. Bei der Entscheidung über die Kosten eines durch den Tod einer Partei beendeten Verfahrens sind die bereits festgestellten Umstände, die zur Ehezerüttung führten, und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu berücksichtigen.**

**BG Leipzig, Beschl. vom 14. September 1970 — 1300 6 BFR 97/70.**

Das Kreisgericht hat auf Grund einer mündlichen Verhandlung, an der die Klägerin mit ihrem Prozeßbevoll-